

Gutachten

zur Berechnung der Verbrauchsgebühren
für die Wasserversorgungseinrichtung der

Stadt Germering

Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	3
2. Allgemeine Angaben	4
3. Ermittlung des Gebührenbedarfs	6
3.1 Bemessung des Gebührenbedarfs	6
3.2 Kalkulatorische Kosten	6
3.3 Kosten für den Betrieb und den Unterhalt.....	7
3.4 Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren.....	7
3.5 Wasserbezugsmenge.....	8
3.6 Grundgebühren	8
4. Gebührenbedarf und Gebührensätze	9

Anlagen

- 1 Nachkalkulationen 2012 bis 2015
- 2 Ausgleich und Verzinsung der Über-/Unterdeckungen
- 3 Voraussichtliche Erlöse und Kosten 2017 bis 2019
- 4 Ermittlung des Grundgebührenaufkommens
- 5 Berechnung der Verbrauchsgebühren

1. Auftrag

Die Stadtwerke Germering haben uns mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für ihre Wasserversorgungseinrichtung beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Armin Demmeler erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf folgende Unterlagen, die wir der Verwaltung überlassen haben:

- detaillierte Nachkalkulationen 2012 bis 2015
- detaillierte Ermittlung des Gebührenbedarfs 2017 bis 2019

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe eines PC erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde aus den kaufmännischen Jahresabschlüssen sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis unserer Berechnungen erörterte unser Prüfer am 13.09.2016 mit Herrn Voß, kaufmännischer Leiter der Stadtwerke, sowie Frau Kaffke, Sachbearbeiterin.

2. Allgemeine Angaben

Die Stadt Germering betreibt durch die Stadtwerke Germering eine rechtlich einheitliche öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Germering mit Ausnahme der vom Wasserbeschaffungsverband Germering derzeit versorgten Stadtteile.

Die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung ist in der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 17.06.1994 geregelt. Hinsichtlich der notwendigen Anpassungen der WAS verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse 2008 bis 2013 der Stadt Germering vom 18.12.2014 (TZ 31 Buchst. a). Darüber hinaus sollte der räumliche Umfang der städtischen Wasserversorgungseinrichtung in der WAS genauer festgelegt werden.

Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 21.07.1994 i.d.F. der Änderungssatzung vom 26.10.2011.

Die Herstellungsbeitragssätze betragen derzeit:

pro m ² Grundstücksfläche	0,31 €
pro m ² zulässige Geschossfläche	1,99 €

Die Verbrauchsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.11.2011 auf 0,90 €/m³ Wasserbezug festgelegt. Für Sondervertragskunden (jährlicher Wasserverbrauch über 15.000 m³) beträgt der Gebührensatz 0,81 €/m³ Wasserbezug. Wir weisen darauf hin, dass die Gebührenbemessung grundsätzlich linear erfolgt (vgl. Art. 8 Abs. 5 Satz 2 KAG). Wassergebühren können nur für gewerbliche Betriebe degressiv bemessen werden, wenn diese Sparvorkehrungen treffen (vgl. Art. 8 Abs. 5 Satz 3 KAG). Die genannten Sparvorkehrungen müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen (vgl. Landtags-Drucksache 12/8082, S. 9). Da die o.a. Gebührenbemessung eine Degression unabhängig von evtl. Sparvorkehrungen vorsieht und generell allen Abnehmern ab 15.000 m³ gewährt wird, widerspricht sie den gesetzlichen Vorgaben (vgl. unseren o.a. Bericht vom 18.12.2014 - TZ 31 Buchst. e). Bei unseren Berechnungen haben wir daher keine Gebührenabstufung für Sondervertragskunden mehr vorgesehen.

Die Grundgebühren betragen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

- bis 2,5 m ³ /h	9,72 €/Jahr
- bis 6,0 m ³ /h	11,25 €/Jahr
- bis 10,0 m ³ /h	18,41 €/Jahr
- bis 15,0 m ³ /h	125,27 €/Jahr
- bis 40,0 m ³ /h	153,39 €/Jahr
- bis 60,0 m ³ /h	189,18 €/Jahr
- bis 100,0 m ³ /h	201,96 €/Jahr
- bis 150,0 m ³ /h	296,55 €/Jahr
- Verbundzähler 15,0 m ³ /h	329,78 €/Jahr
- Verbundzähler 40,0 m ³ /h	416,70 €/Jahr
- Verbundzähler 60,0 m ³ /h	503,62 €/Jahr
- Verbundzähler 150 m ³ /h	746,29 €/Jahr

Nach § 8 Abs. 1 BGS-WAS sind die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Aufgrund unserer Feststellungen im o.a. Bericht vom 18.12.2014 (TZ 31) wären der Beitrags- und der Gebührenteil der BGS-WAS insgesamt neu zu erlassen. In diesem Zusammenhang wäre eine Regelung in die BGS-WAS aufzunehmen, wonach der Beitragsteil für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, als Abzugsposten Berücksichtigung findet (vgl. Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 KAG i.V. mit Art. 19 Abs. 4 Satz 2 KAG).

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 Bemessung des Gebührenbedarfs

Für die Wasserversorgungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt des Rohrnetzes) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Bemessungszeitraum kalkuliert werden. Im Benehmen mit den Stadtwerken sind wir von einem dreijährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2017 bis 31.12.2019) ausgegangen.

3.2 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Abschreibungen entsprechen den kaufmännischen Abschreibungen des Anlagennachweises der Stadtwerke. Den Herstellungsaufwand für die künftigen Investitionen in den Jahren 2017 bis 2019 ermittelte die Verwaltung anhand von Kostenschätzungen. Nähere Informationen können den der Verwaltung überlassenen Unterlagen entnommen werden (s.o.). Die Stadt beabsichtigt derzeit nicht, auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (vgl. hierzu Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.07.2013, GVBI 2013, S. 404).

Die kalkulatorischen Zinsen berechneten wir nach der sog. Restbuchwertmethode. Hierbei gingen wir - im Benehmen mit der Verwaltung - für den Zeitraum der Vorkalkulation von einem Zinssatz von 3,0 % aus.

Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus dem beitragsfinanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht an.

Die Stadt erhielt für ihre Wasserversorgungseinrichtung auskunftsgemäß keine staatlichen Zuwendungen, die gebührenmindernd zu berücksichtigen waren. Die Zuwendungen früherer Jahre waren bereits vor Beginn unseres Kalkulationszeitraums vollständig aufgelöst.

3.3 Kosten für den Betrieb und den Unterhalt

Die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung ermittelten wir anhand der Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Vorjahre. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden für die Folgejahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben oder geschätzt. Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen (s.o.).

3.4 Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ausgehend von den kaufmännischen Jahresabschlüssen ermittelten wir die betriebswirtschaftlichen (kostenrechnerischen) Ergebnisse des Zeitraums 01.01.2012 bis 31.12.2015 (vgl. Anlage 1).

Die Stadtwerke gewährten für den Eigenverbrauch des Hallenbades und des Freizeitzentrums eine Gebührenermäßigung auf den Verbrauchsgebührensatz in Höhe von 10 % bzw. 0,09 €/m³ Wasserverbrauch (vgl. § 7 Satz 2 Nr. 3 EBV). Die dadurch bedingten Gebührenaufschläge dürfen jedoch nicht den übrigen Gebührenschuldern angelastet werden (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Wasserversorgung, 20.13/10). Wir stellten daher bei der Erstellung der Nachkalkulationen 2012 bis 2015 entsprechende fiktive Erlöse in Höhe der gewährten Preisnachlässe ein.

Es ergaben sich folgende Über- bzw. Unterdeckungen:

Jahr	Über- (+) bzw. Unterdeckung (-) €
2012	- 14.751
2013	- 18.583
2014	+ 38.367
2015	- 9.819

Das Ergebnis des Jahres 2015 wurde anhand der vorläufigen Zahlen bis zum Zeitpunkt unserer Beratung (September 2016) ermittelt. Das endgültige Ergebnis kann, wie auch das Ergebnis des Jahres 2016, erst im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation berechnet werden. Eine etwaige Differenz zwischen tatsächlichem und geschätztem Ergebnis fließt systemimmanent in den Kalkulationszeitraum ab 2020 ein.

Die voraussichtlichen Kostenunterdeckungen zum 31.12.2016 von rd. 5 T€ (einschließlich Verzinsung) stellten wir in den neuen Kalkulationszeitraum ein, verzinsten sie bis zu dessen Ende und glichen sie rechnerisch aus (vgl. Anlage 2).

Einzelheiten zu den Betriebsabrechnungen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.5 Wasserbezugsmenge

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die erwarteten Abnahmemengen wurden im Benehmen mit der Verwaltung geschätzt.

3.6 Grundgebühren

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG lässt Grundgebühren zur Deckung der Vorhaltekosten ausdrücklich zu. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Wasserversorgung erhoben. Sie wird daher nicht nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung, sondern nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Betriebsbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt.

Mit den Grundgebühren sollen die Vorhaltekosten, also die verbrauchsunabhängigen bzw. fixen Kosten abgedeckt werden. Verbrauchsunabhängige Kosten sind insbesondere die kalkulatorischen Kosten. Darüber hinaus enthalten auch die Personalkosten sowie die Unterhalts- und Instandsetzungskosten erhebliche Fixkostenanteile (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 33, Nr. 2).

Die Grundgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass daneben in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung über Verbrauchsgebühren stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Einvernehmlich mit der Verwaltung berechneten wir die Verbrauchsgebühren mit unveränderten Grundgebührensätzen (vgl. Anlage 4).

4. Gebührenbedarf und Gebührensätze

Die Berechnungen des Gebührenbedarfs der Wasserversorgungseinrichtung in den Jahren 2017 bis 2019 ergeben sich aus der Anlage 3.

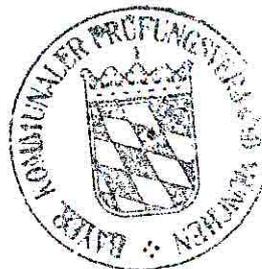
Die Ermittlung der Verbrauchsgebührensätze ist aus der Anlage 5 ersichtlich. Ergänzend verweisen wir auf die der Verwaltung überlassenen Berechnungsunterlagen (s.o.).

Nach unseren Berechnungen ergeben sich bei unveränderten Grundgebührensätzen folgende Verbrauchsgebühren:

Zeitraum	€/m ³
2017	0,83
2018	1,02
2019	0,85
Durchschnitt	0,90

München, 15.09.2016
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

gez.
Schmitt



Bestätigt:

Schäfer

Anlagen

Nachkalkulationen 2012 und 2013		
Bezeichnung	2012 €	2013 €
1. Erlöse		
Wassergebühren	1.805.204	1.738.404
Aktivierete Eigenleistungen	19.136	26.771
Sonstige Erträge	62.987	71.213
Summe Erlöse	1.887.327	1.836.388
2. Kosten		
Materialaufwand	317.430	317.059
Löhne und Gehälter	362.595	346.163
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung	126.723	115.645
Steuern	1.010	880
Sonstige betriebliche Aufwendungen	780.657	758.827
Abschreibungen	197.953	197.904
Verzinsung des Anlagekapitals	115.710	118.492
Summe Kosten	1.902.078	1.854.971
Über- (+) / Unterdeckung (-)	-14.751	-18.583

Nachkalkulationen 2014 und 2015		
Bezeichnung	2014 €	2015 €
1. Erlöse		
Wassergebühren	1.723.543	1.843.750
Sonstige Umsatzerlöse	164.401	36.851
Aktivierete Eigenleistungen	31.725	25.000
Sonstige Erträge	18.398	47.962
Summe Erlöse	1.938.068	1.953.562
2. Kosten		
Personalkosten	464.500	513.985
Strom- und Wasserbezugskosten	119.454	126.042
Raumkosten	70.667	70.265
Betriebliche Steuern	870	1.004
Versicherungen/Beiträge	10.489	4.607
Kfz-Kosten	11.012	9.557
Werbe-/Reisekosten	6.187	10.594
Reparaturen/Instandhaltung	57.006	35.849
Landwirtschaftsprogramm	189.578	173.856
Unterhalt Netz und Hausanschlüsse	93.599	167.487
Konzessionsabgabe	400.035	390.462
Sonstige Kosten	179.660	171.397
Abschreibungen	177.146	167.883
Verzinsung des Anlagekapitals	119.497	120.393
Summe Kosten	1.899.701	1.963.381
Über- (+) / Unterdeckung (-)	38.367	-9.819

Ausgleich und Verzinsung der Über-/Unterdeckungen				
Zinssatz		0,5%		
Jahr	Stand 01.01.	Ergebnis	Stand 31.12.	Verzinsung
	€	€	€	€
2012	0	-14.751	-14.751	-37
2013	-14.788	-18.583	-33.372	-120
2014	-33.492	38.367	4.875	-72
2015	4.803	-9.819	-5.016	-1
2016	-5.016		-5.016	-25
2017	-5.042	1.693	-3.348	-21
2018	-3.369	1.693	-1.676	-13
2019	-1.689	1.693	4	-4
2020	0			

Voraussichtliche Erlöse und Kosten 2017 bis 2019			
Bezeichnung	2017 €	2018 €	2019 €
1. Erlöse			
Aktiviert Eigenleistungen	25.000	25.000	25.000
Sonstige Erträge	70.000	70.000	70.000
Summe Erlöse	95.000	95.000	95.000
2. Kosten			
Personalkosten	530.000	540.600	551.400
Strom- und Wasserbezugskosten	140.000	140.000	140.000
Raumkosten	80.000	80.000	80.000
Betriebliche Steuern	1.000	1.000	1.000
Versicherungen/Beiträge	5.000	5.000	5.000
Kfz-Kosten	10.000	10.000	10.000
Werbe-/Reisekosten	11.000	11.000	11.000
Reparaturen/Instandhaltung	40.000	40.000	40.000
Landwirtschaftsprogramm	180.000	180.000	180.000
Unterhalt Netz und Hausanschlüsse	110.000	110.000	110.000
Konzessionsabgabe	200.000	200.000	200.000
Sonstige Kosten	210.000	540.000	210.000
Abschreibungen	149.107	147.073	147.863
Verzinsung des Anlagekapitals	92.061	98.823	102.229
Summe Kosten	1.758.168	2.103.496	1.788.493
Gebührenbedarf	1.663.168	2.008.496	1.693.493

Ermittlung des Grundgebührenaufkommens				
Jahr	Dauerdurchfluss der Wasserzähler (Q₃) in m³/h	Anzahl Wasserzähler Stück	Grundgebühr €/Jahr	Grundgebühren-aufkommen €/Jahr
2017	4,0	5.660	9,72	55.015
	10,0	402	11,25	4.523
	16,0	91	18,41	1.675
	25,0	40	125,27	5.011
	63,0	8	153,39	1.227
	100,0	5	189,18	946
	160,0	-	201,96	-
	250,0	-	317,31	-
	Verbund 25	2	329,78	660
	Verbund 63	-	416,70	-
	Verbund 100	19	503,62	9.569
	Verbund 160	1	606,83	607
	Verbund 250	1	746,29	746
Summe				79.978
2018	4,0	5.740	9,72	55.793
	10,0	402	11,25	4.523
	16,0	91	18,41	1.675
	25,0	40	125,27	5.011
	63,0	8	153,39	1.227
	100,0	5	189,18	946
	160,0	-	201,96	-
	250,0	-	317,31	-
	Verbund 25	2	329,78	660
	Verbund 63	-	416,70	-
	Verbund 100	19	503,62	9.569
	Verbund 160	1	606,83	607
	Verbund 250	1	746,29	746
Summe				80.756
2019	4,0	5.820	9,72	56.570
	10,0	402	11,25	4.523
	16,0	91	18,41	1.675
	25,0	40	125,27	5.011
	63,0	8	153,39	1.227
	100,0	5	189,18	946
	160,0	-	201,96	-
	250,0	-	317,31	-
	Verbund 25	2	329,78	660
	Verbund 63	-	416,70	-
	Verbund 100	19	503,62	9.569
	Verbund 160	1	606,83	607
	Verbund 250	1	746,29	746
Summe				81.533

Berechnung der Verbrauchsgebühren			
Bezeichnung	Jahr		
	2017	2018	2019
Gebührenbedarf	1.663.168 €	2.008.496 €	1.693.493 €
<i>abzüglich</i>			
Grundgebührenaufkommen	-79.978 €	-80.756 €	-81.533 €
<i>zuzüglich</i>			
Ausgleich von Unterdeckungen	1.693 €	1.693 €	1.693 €
verbleibender Gebührenbedarf	1.584.883 €	1.929.433 €	1.613.652 €
voraussichtliche Wassermenge	1.900.000 m ³	1.900.000 m ³	1.900.000 m ³
Verbrauchsgebühr	0,83 €/m³	1,02 €/m³	0,85 €/m³
Verbrauchsgebühr im gewichteten Mittel	0,90 €/m³		